

Kreisverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Salzwiesen Am Holm"

vom 22. 04. 1993

Aufgrund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes vom 19.11.1982
(GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 näher beschriebenen Salzwiesen Am Holm auf dem Gebiet der Stadt Neustadt i. H., Kreis Ostholstein, werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung "Salzwiesen Am Holm" unter Nr. 032/1 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa 23 ha groß und umfaßt in der Gemarkung Neustadt, Flur 12 die Flurstücke 126, 127, 128, 131/1, 132, 133, 134, 135, 136/1, 156/6, 157/26, 157/28, 157/29 vollständig und 116, 117, 129, 130/1, 137, 155, 156/5, 157/25 und 157/27 teilweise.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist der geschützte Landschaftsbestandteil schwarz punktiert dargestellt.

- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der Katasterkarte im Maßstab 1:2.000 rot eingetragen. Sie verlaufen im Norden entlang der Grenze des B-Planes Nr. 54 der Stadt Neustadt i. H. bzw. entlang des südlichen Wallfußes, im Westen und Süden entlang der Feldweggrenze und im Osten entlang der Mitteltidehochwasser-Linie. In der Karte verläuft die Grenze auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebenden Ausfertigungen der Karte werden beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Stadt Neustadt i. H., 2430 Neustadt i. H., niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht im Ostteil aus einer Feuchtgrünland-Salzwiesen-Niederung mit zur Ostsee vorgelagertem Strandwall. Seewärtig sind Spülsaum-Fragmente entwickelt. Die Niederung wird gelegentlich von Ostseewasser überspült.

Der höher gelegene Westteil wird teils als Acker, teils als Grünland genutzt. Das gesamte Niederungsgebiet stellt den Lebensraum einer zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt dar.

Ziel der Unterschutzstellung sind der Erhalt und die Förderung der Salzwiesen, der süßwassergeprägten Feuchtwiesen, der Röhricht- und Hochstauden-Bestände und des Dauergrünlands mit den zugehörigen faunistischen Lebensgemeinschaften.

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen ist es geboten, die Natur in dem gesamten Gebiet in ihrer Ganzheit auf Dauer zu erhalten.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen,

3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 5. Entwässerungen durchzuführen oder Stoffe in die Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
 7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 8. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 9. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
 10. das Dauergrünland umzubrechen,
 11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 12. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen,
 13. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege zu betreten oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorlag,
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,
3. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles durch die Besitzer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

§ 6

Ausnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 9, 11 und 13 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

§ 7

Schutz,- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz,- Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Ziff. 2 LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt,
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungen durchführt oder Stoffe in die Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Erstaufforstungen vornimmt,
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles entnimmt oder Pflanzen einbringt,
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 das Dauergrünland umbricht,
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde frei laufen läßt,
 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 den geschützten Landschaftsbestandteil betritt oder in dem Gelände reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

§ 9

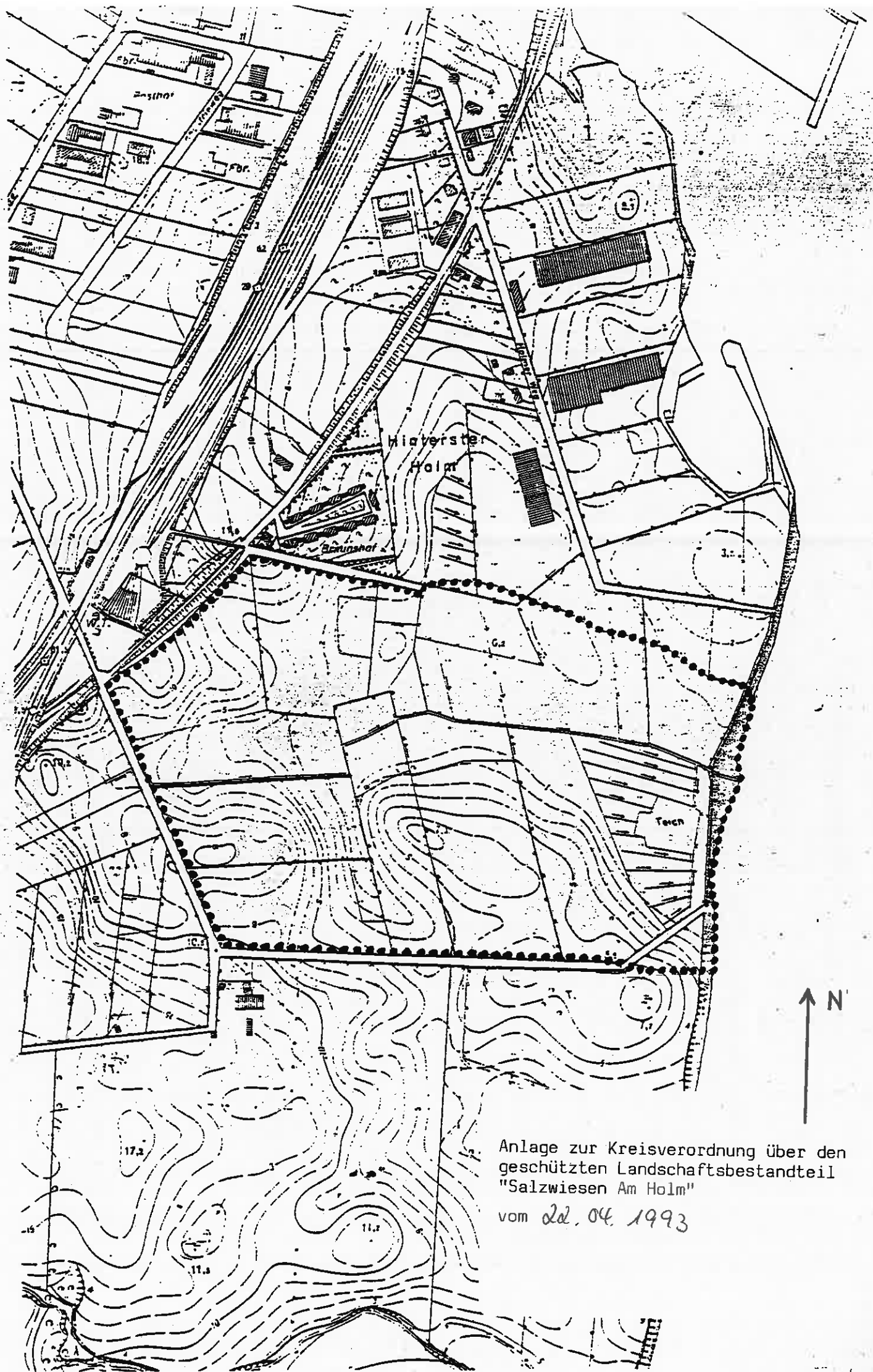
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am *10.5.93* in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung der "Salzwiesen Am Holm" zum geschützten Landschaftsbestandteil vom 07. Juni 1991 außer Kraft.

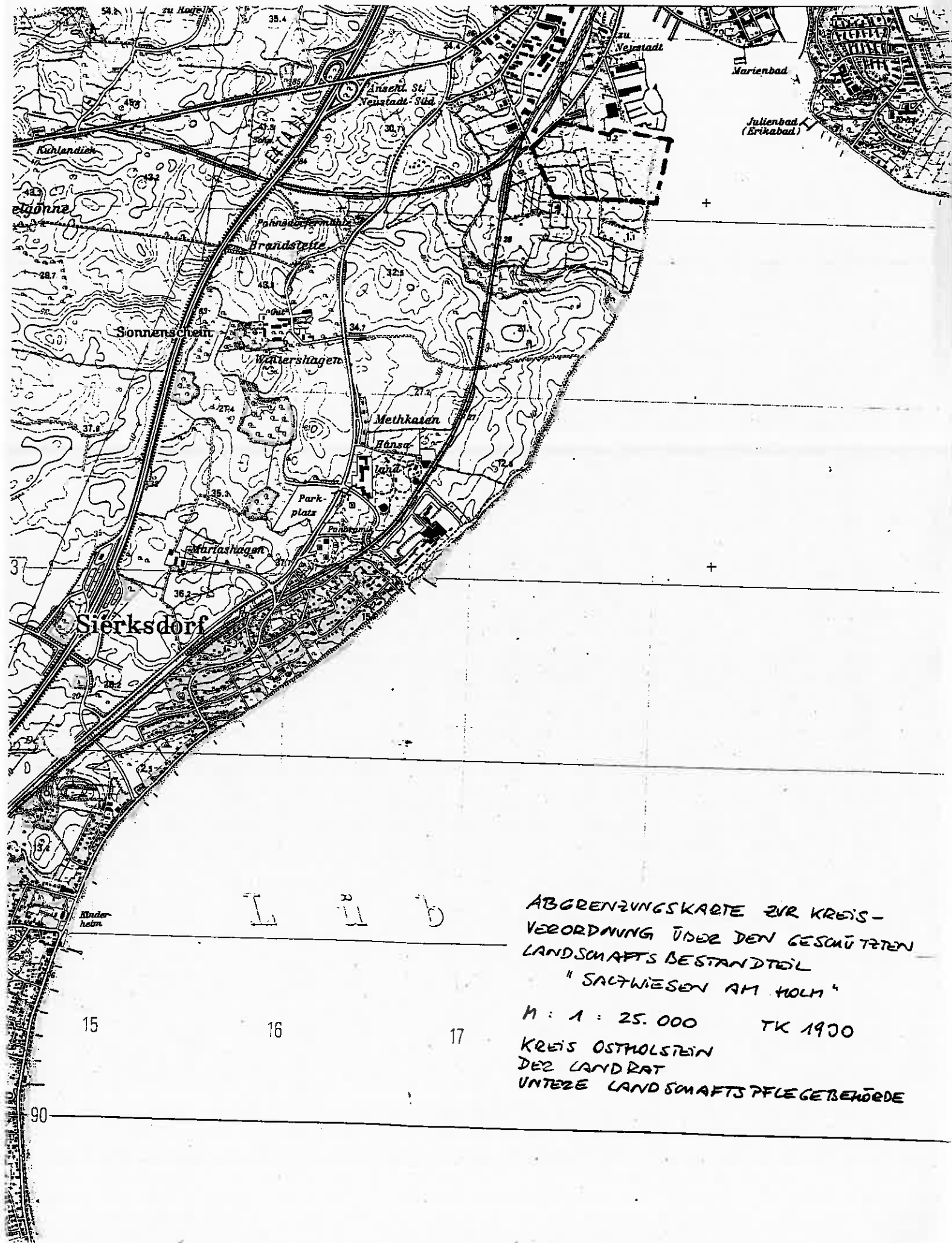
Eutin, den *22.4.* 1993

Kreis Ostholstein
Der Landrat
untere Landschaftspflegebehörde

Horst-Dieter Fischer
Horst-Dieter Fischer



Anlage zur Kreisverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Salzwiesen Am Holm" vom 22.04.1993



ABGRENZUNGSKARTE ZUR KREIS-
 VERORDNUNG ÜBER DEN GESCHÜTZTEN
 LANDSCHAFTS BESTANDTEIL
 "SACHTWIESEN AM HOLM"

M : 1 : 25.000 TK 1900

KREIS OSTHOLSTEIN
 DER LANDRAT
 UNTERE LANDSCHAFTSPFLEGEBEHÖRDE